

A.

Verzeichniß,

nach wie viel Pferden folgende Stände die
Landtags = Auslösung zu genießen haben:

Sechs Pferde, ein Abgeordneter derer Fürstl. Herren
Bettern.

Sechs Pferde, der Chur = Sachsen Erbmarschall, oder
dessen Amisverweser.

Sechs Pferde, ein Stiffts = Deputirter.

Sechs Pferde, ein Graf, wenn er in Person erscheinet,
und in dem Collegio derer Prae-
laten, Grafen und Herren zu sitzen
berechtigt ist.

Vier Pferde, die Gräfl. Abgeordneten, so von ihren
Principalen expresse anhero ab-
geschicket worden, und sonst die
Auslösung genießen haben.

Zwey Pferde, dieienigen Gräflichen Bevollmächtigte, so
sich außer dem beständig alhier auf-
halten.

Sechs Pferde, die Universitaet Leipzig.

Fünf Pferde, die Universitaet Wittenberg.

Zwey Pferde, ein Stiffts = Syndicus.

C 2

Vier